

Die Abtreiber / sollen ihre sachen / mit allem möglichem vleis dahin richten / das sie bey tage zutreyben / anlassen / Vnd die Silber bey tage bligten / da es aber die notturfft anderst erforderte / sollen sie zwo oder drey stunden vor tage / mit der Düttentreuter vorwissen / anlassen / das es alle wege bey tag bligte.

Es sol auch gar niemands / dann die verordneten Geschworrenen Abtreiber / sich abtreibens vnderstehen / bey ernster straff.

So es zum abtreiben kühmet / sol der Schichtmeister / dem Zehender ein vorzeichen bringen / was die werck / so er treyben will lassen / am Gewicht vnd Silber halten / das sol der Zehender also einschreiben / Vnser gewöhnlich zaichen auff die zettel drucken / die sol dem Abtreiber zugestellt werden / on das sol niemands zutreyben vorstattet werden / Auch den Abtreibern an dieselb vorpertschierte zetteln / anzulassen / bey ernster straff verpoten sein.

Wenn das Treybzaichen erlangt / vnd dem Abtreiber vberantwort ist / sollen Schichtmeister vnd Düttenschreiber gegenwertig sein / dem Abtreiber das werck zurwegen / vnd die scheiben zuzelen / vnd so bald auff den herd bringen lassen / Vnd wann die Silber gebliget / den Bligt in der Düttten wegen / da sol der Schichtmeister / von dem Düttenschreiber des gewichts / ein vorzeichen nehmen / die neben dem Bligt / dem Zehender selbst antworten / der sol das auch wegen / vnd also baide Zehender vnd Schichtmeister / ferner damit handeln / wie hyenorn / in ihren beuelhen vermeldet ist.

Den abstrich vom werck / sol man den Gewercken / oder derselben Vorstehern / zu ihrem besten zugebrauchen / vnd zugut zumachen / zukumen lassen.

Es mügen auch dieselben Vorsteher / nach gethanem treyben / den herd auff heben / nach notturfft besichtigen / Vnd was sie an Eörnern befinden / aushawen / vnd zu der Gewercken nutz wenden / nemlich im prennen eintrencken / Desgleichen sollen sie / gledt vnd herdt / ihren gewercken getreulich auffheben / oder auff das furderlichist anfrischen lassen.



Den